

Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen in der Erstsemesterwoche



§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für die von der Fachschaftsinitiative Jura e. V. (im Folgenden: FIJ) während der Erstsemesterwoche 2025 vom 06.10.2025 – 12.10.2025 angebotenen Veranstaltungen.

§ 2 VERANSTALTER

- (1) Veranstalter der Veranstaltungen während der Erstsemesterwoche 2025 ist die FIJ, vertreten durch den Vorstand Lena Setzwein, Kilian Thoma und Theo Rieger.
- (2) Kontaktdaten des Veranstalters finden sich unter www.fachschaftjuramuenchen.de/kontakt.

§ 3 ANMELDUNG

- (1) Der Vertrag kommt durch eine Anmeldung und die Anmeldebestätigung des Veranstalters zustande. Die Anmeldebestätigung wird per E-Mail an die angegebene Teilnehmeradresse versandt. Die alleinige Anmeldung stellt lediglich einen Antrag dar und begründet deshalb noch keinen Anspruch auf Teilnahme. Eine Anmeldung gilt immer nur für eine einzelne Veranstaltung. Falls keine Anmeldung erforderlich ist, besteht auch kein Anspruch auf Teilnahme.
- (2) Die Anmeldung erfolgt über ein geeignetes Ticketsystem, welches vor den einzelnen Veranstaltungen über www.fachschaftjuramuenchen.de bekannt gegeben wird.

§ 4 VERHALTEN

- (1) Die Teilnehmenden haben sich so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Teilnehmenden ist das Mitführen von Gegenständen, die die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, verboten.

§ 5 ZAHLUNG

- (1) Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur dann möglich, wenn der Teilnehmende eine Zahlungsbestätigung für das Teilnahmeentgelt, z. B. eine Überweisungsbestätigung, bei Veranstaltungsbeginn präsentiert.
- (2) Falls kein Teilnahmeentgelt bis zu Veranstaltungsbeginn entrichtet wird, wird die Teilnahme an der Veranstaltung versagt.

§ 6 RÜCKTRITT DES TEILNEHMERS

- (1) Der Teilnehmende kann bis zum Vortag der Veranstaltung zurücktreten.
- (2) Erfolgt der Rücktritt am Vortag beträgt die Kostenpauschale 100% des Teilnahmeentgelts. Andernfalls fallen 50% des Teilnahmeentgelts an. Die Kostenpauschale entfällt, wenn ein Ersatzteilnehmer gefunden wird.
- (3) Der Rücktritt hat schriftlich per E-Mail an die jeweiligen Ansprechpartner zu erfolgen. Diese werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Ein Rücktritt am Tag der Veranstaltung oder nach Veranstaltungsbeginn ist nicht möglich. Davon unberührt bleiben gesetzliche Rücktrittsgründe.

§ 7 ABSAGE UND ÄNDERUNG VON VERANSTALTUNGEN DURCH DEN VERANSTALTER

- (1) Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus wichtigem Grund absagen, insb. wegen mangelnder Teilnehmerzahl oder aufgrund höherer Gewalt.
- (2) Der Teilnehmende wird im Fall der Absage unverzüglich per E-Mail, welche bei Anmeldung angegeben wurde, informiert.
- (3) Falls der Veranstalter eine Veranstaltung absagt und keine vergleichbare Ersatzveranstaltung organisiert, werden bezahlte Entgelte vollständig erstattet.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind vorbehalten § 9 ausgeschlossen.

§ 8 ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Personen, die gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen oder die Weisungen und Anordnungen des Veranstalters, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Substanzen stehen, können durch den Veranstalter, dessen

Erfüllungsgehilfen, sowie der Polizei an der Teilnahme gehindert werden und vom Veranstaltungsbereich verwiesen werden.

- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Teilnahmeverbot, auch für die weiteren Veranstaltungen während der Erstsemesterwoche 2025, durch den Veranstalter ausgesprochen werden.



§ 9 HAFTUNG

- (1) Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (2) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur
- a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren sowie
 - b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Für diesen Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die Änderung der Beweislast zum Nachteil des Teilnehmers ist hiermit nicht verbunden.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand ist München.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt dann eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieser Teilnahmebedingungen.

(Stand September 2025)